



Merkblatt Rinderhaltung

Rinderhalter sind verpflichtet, sich über die Voraussetzungen zur Haltung von Rindern ausreichend zu informieren. Zur erforderlichen Sachkunde gehören Kenntnisse über Haltungsbedingungen, Fütterung, Pflege und Betreuung der Rinder sowie über Kontroll- und Pflegemaßnahmen. Jeder Tierhalter ist verpflichtet, seine Tiere zu pflegen und gesund zu erhalten. Im Bedarfsfall ist ein Tierarzt hinzuzuziehen. Darüber hinaus gibt es diverse tierseuchenrechtliche Vorgaben. Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen:

1. Meldung an das Veterinäramt

Jeder Rinderhalter hat seine Tierhaltung **vor** Beginn der Tätigkeit beim zuständigen Veterinäramt unter Angabe

- des Namens, der Anschrift, der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standorts anzuzeigen.

Die Anmeldung wird an die zentrale Rinderdatenbank (www.HI-Tier.de) weitergeleitet, welche dem Betrieb eine zwölfstellige Registriernummer sowie eine Pin-Nummer für den Zugang zur Rinderdatenbank zuteilt.

2. Meldung bei der Tierseuchenkasse

Jeder Rinderhalter ist melde- und beitragspflichtig bei der Tierseuchenkasse. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Niedersächsische Tierseuchenkasse
Brühlstr. 9
30169 Hannover

Telefon: (0511) 701560
Internet: www.ndstsk.de

3. Dokumentation

Rinderhalter haben jeden Zu- und Abgang von Rindern in den Bestand ebenso wie Geburten von Kälbern innerhalb von 7 Tagen in der zentralen **Rinderdatenbank** (HI-Tier) zu melden. Ferner müssen Rinderhalter ein **Bestandsregister** führen. Das Bestandsregister kann ein tagesaktueller Ausdruck aus HI-Tier sein oder per Hand mit den entsprechenden Zu- und Abgangsdaten geführt werden. Die Eintragungen in das Bestandsregister sind unverzüglich, bei Geburten innerhalb von 7 Tagen, vorzunehmen. Das Bestandsregister ist fortlaufend (gebunden, chronologisch, mit fortlaufenden Seitenzahlen) zu führen und mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

4. Kennzeichnung

Alle neugeborenen Kälber müssen spätestens innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt mit zwei amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet werden. Diese Ohrmarken sind mit dem Ländercode „DE“ sowie einer 10-stelligen, individuellen Nummer beschriftet und ausschließlich über die Vereinigten Informationssysteme Tierhaltung (VIT) in Verden zu beziehen. Die Bestellung kann schriftlich per Post, Fax oder über die Internetseite der VIT (www.vit.de) erfolgen.

In Niedersachsen wird mit der Kennzeichnung eines Kalbes gleichzeitig die vorgeschriebene Untersuchung auf BVD durchgeführt (siehe unter Nr. 7a).

5. Stammdatenblatt (Rinderpass)

Nach der Anmeldung der Geburt eines Rindes in der zentralen Rinderdatenbank wird dem Tierhalter ein Stammdatenblatt zugeschickt.

6. Arzneimittelrechtliche Vorschriften

Rinder gelten als lebensmittelliefernde Tiere. Deswegen hat jeder Rinderhalter Nachweise über den Erwerb und die Anwendung von Arzneimitteln zu führen. Die Nachweise sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu führen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Zur Dokumentation über den Erwerb von Arzneimitteln dient der vom Tierarzt ausgestellte Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg. Bei der Anwendung von Arzneimitteln sind folgende Angaben vom Tierhalter zu dokumentieren oder dokumentieren zu lassen:

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere, Bezeichnung des Arzneimittels, Nummer des tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebeleges, verabreichte Menge des Arzneimittels, Datum der Anwendung, Wartezeit in Tagen und Name der Person, die das Arzneimittel anwendet.

Darüber hinaus hat ein Tierhalter Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung seines Bestandes sowie über die Ursache für das Verenden oder die Euthanasie eines Rindes zu führen.

7. Untersuchungspflichtige Rinderkrankheiten

a) Bovine Virusdiarrhoe (BVD):

- Rinder dürfen aus einem Bestand nur verbracht oder in einen Bestand nur eingestellt werden, soweit sie mit negativem Ergebnis auf das BVD-Virus untersucht worden sind.
- Alle ab dem 01.01.2011 geborenen Kälber müssen unverzüglich nach der Geburt auf BVD-Virus untersucht werden.

Die Untersuchung erfolgt in Niedersachsen bei neugeborenen Kälbern mit der Kennzeichnung. Der Tierhalter entnimmt mit der Ohrmarkenzange kleinste Gewebeprobe, die zur Untersuchung auf BVD-Virus in ein staatliches Labor geschickt werden. Ältere Rinder werden vom Tierarzt über eine Blutprobe untersucht.

a) Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1):

- Mit Wirkung vom 6. Juni 2017 ist ganz Deutschland anerkannt frei von BHV1. Beim Verbringen von Rindern innerhalb Deutschlands muss eine amtliche BHV1-Bescheinigung nicht mehr ausgestellt werden. Zur Sicherung des eigenen Bestandsstatus wird jedoch dringend empfohlen nur Rinder mit einer amtlichen BHV1-Bescheinigung einzustallen.
- Es sind weiterhin jährliche Blutuntersuchungen auf BHV1 in jedem Rinderbestand durchführen zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie in milchliefernden Betrieben durch die Untersuchung von Sammelmilchproben ersetzt werden.
- Für das Verbringen von Zucht- und NutZRindern aus nicht BHV1-freien Regionen oder Mitgliedstaaten nach Niedersachsen gelten erhöhte Anforderungen wie unter anderem eine 30-tägige Haltung in genehmigten Quarantäneeinrichtungen und zusätzliche Blutuntersuchungen auf BHV1.

b) Leukose

- Alle über 24 Monate alten Rinder müssen regelmäßig im Abstand von 4 Jahren über eine Blutprobe auf Leukose untersucht werden. In milchliefernden Betrieben erfolgt die Untersuchung nach einem festgeschriebenen Beprobungsplan über die abgelieferte Tankmilch an die Molkereien.

c) Brucellose

- Alle über 24 Monate alten Rinder müssen regelmäßig im Abstand von 4 Jahren über eine Blutprobe auf Brucellose untersucht werden. In milchliefernden Betrieben erfolgt die Untersuchung nach einem festgeschriebenen Beprobungsplan über die abgelieferte Tankmilch an die Molkereien. Zudem hat der Besitzer von über 24 Monate alten Rindern Aborte während des letzten Drittels der Trächtigkeit einschließlich der Nachgeburten auf Brucellose untersuchen zu lassen.

d) Paratuberkulose

- In Niedersachsen müssen alle über 24 Monate alten weiblichen Zuchtrinder regelmäßig alle 12 Monate über eine Blut- oder Einzelmilchprobe auf Paratuberkulose untersucht werden. An Stelle der Untersuchung von Einzelproben können in milchliefernden Betrieben zweimal jährlich Sammelmilchproben untersucht werden.
- In Niedersachsen darf ein über 24 Monate altes, weibliches Zuchtrind in einen Rinderbestand nur eingestellt werden, wenn es vor längstens 12 Monaten über eine Blut- oder Einzelmilchprobe negativ auf Paratuberkulose untersucht wurde.
- Von dieser Untersuchungspflicht ausgenommen sind Mutterkuhhaltungen.

Stand: Oktober 2024. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Veterinäramt.